

RS Vwgh 1994/11/25 94/02/0371

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1994

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

FrG 1993 §17 Abs1;

FrG 1993 §41 Abs1;

VwGG §30 Abs2;

VwGG §30 Abs3;

Rechtssatz

Durch die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde gegen einen Bescheid, betreffend Ausweisung des Fremden, wird lediglich die Durchsetzbarkeit der Ausweisung für die Dauer des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens hinausgeschoben. Eine Unzulässigkeit der Schubhaft läßt sich aus diesem Umstand nicht entnehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020371.X04

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at